

Bekanntmachung

23. Nachtrag zur Satzung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Artikel I

§ 99 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

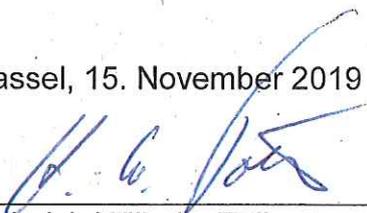
„¹In den Fällen nach § 37 ALG beteiligt sich die anspruchsberechtigte Person angemessen an den entstehenden Aufwendungen unter Berücksichtigung ihres Einkommens (Selbstbeteiligung). ²Die Höhe der Selbstbeteiligung bestimmt sich nach der Höhe des zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Einkommens der anspruchsberechtigten Person i. S. d. § 32 ALG. ³Bis zu einem zu berücksichtigenden Einkommen in Höhe von 15.500 Euro beträgt die Selbstbeteiligung 10 Euro je Einsatztag. ⁴Bei einem zu berücksichtigenden Einkommen über der Einkommensgrenze nach Satz 3 beträgt die Selbstbeteiligung 20 Euro je Einsatztag. ⁵Die Selbstbeteiligung darf 50 v. H. der der landwirtschaftlichen Alterskasse entstehenden Aufwendungen je Einsatztag nicht überschreiten. ⁶§ 109 ALG findet Anwendung.“

Artikel II

Der 23. Nachtrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für
Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 15. November 2019.

Kassel, 15. November 2019


Heinrich-Wilhelm Tölle
Vorsitzender der Vertreterversammlung



G e n e h m i g u n g

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 15. November 2019 beschlossene 23. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch IV i. V. m. § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau genehmigt.

416-69900.00-1494/2018
Bonn, den 5. Dezember 2019

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag



(Warburg)

